

Förderrichtlinien im Jugendbegleiter-Programm

- Das Jugendbegleiter-Programm ermöglicht **außerunterrichtliche Bildungsangebote** an **öffentlichen allgemeinbildenden Schulen** im **Primarbereich** oder in **Sekundarstufe I**.
Berufliche Schulen können Angebote von Ehrenamtlichen für Klassen finanzieren, deren Abschlüsse den Abschlüssen der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen entsprechen, das heißt, die Ausbildungsgänge der zweijährigen Berufsfachschule (2 BFS), des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit Beruf (VAB), des Berufseinstiegsjahrs (BEJ) und AV dual.
- Pro **Dienststellenschlüssel** kann ein Förderbudget beantragt werden. Das gilt auch für Schulverbünde oder Schulzusammenlegungen. Privatschulen können nicht am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen.
- Gefördert werden nur wöchentlich und zur selben Zeit stattfindende Jugendbegleiter-Angebote, die **mind. ein Schulhalbjahr** erfolgen, keine Projekte. Im Rahmen einer Teamlösung können Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter in einem wöchentlich stattfindenden, verlässlichen Angebot auch temporär eingesetzt werden.
- Die Bildungsangebote müssen an schulpflichtigen Tagen stattfinden. In den Ferien sind keine Jugendbegleiter-Angebote möglich.
- An Jugendbegleiter-Angeboten müssen mindestens **fünf Schülerinnen und Schüler** teilnehmen. Bei Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) beträgt die Mindestgruppengröße drei Schülerinnen und Schüler. Eine **Eins-zu-Eins Betreuung ist nicht möglich**.
- Jugendbegleiter-Angebote unterliegen nicht der Schulpflicht. Die Angebote sind von Eltern und ihren Kindern **frei wählbar**. Haben die Eltern ihr Kind für ein Angebot angemeldet, ist die Teilnahme verbindlich. Hier gelten dann die gleichen Entschuldigungsregeln wie beim Unterricht.
- Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter müssen immer ein **inhaltliches Angebot** durchführen. Reine Aufsichtstätigkeiten, Betreuung und Ausgabebetätigkeiten sind ausgeschlossen.
- Der Einsatz von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter für schulpflichtige Angebote oder im Ersatz für diese, etwa in **Hohlstunden**, ist nicht zulässig: Hierzu zählen Hohlstunden aufgrund eines Ausfalls einer Lehrkraft, oder solche, die lediglich einen Teil der Schülerinnen und Schüler betreffen (bspw. aufgrund des nicht eingerichteten oder des nicht besuchten Religionsunterrichts). In dieser Zeit hat die Schule die Aufsichtspflicht. Im Jugendbegleiter-Programm sind reine Aufsichtstätigkeiten ausgeschlossen.
- Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter können **nicht in Vorbereitungsklassen (VKL)** eingesetzt

werden. Vorbereitungsklassen sind keine Regelklassen. Es findet jedoch ein Ersatzangebot statt, das unter die Schulpflicht fällt und auf den Unterricht vorbereitet. Jugendbegleiter-Angebote finden (schulnah-) außerunterrichtlich statt und unterliegen nicht der Schulpflicht.

- Alle Angebote im Jugendbegleiter-Programm werden **ausschließlich durch ehrenamtlich Tätige ab 14 Jahren** durchgeführt. Die Schulleitung entscheidet über die Eignung und den Einsatz der Jugendbegleiter. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird ausdrücklich empfohlen.
- **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte** (also auch Minijobber, FSJler, etc.) können im Jugendbegleiter-Programm nicht eingesetzt werden.
- Jugendbegleiter dürfen **nicht als Ergänzung der Lehrkräfte** im Unterricht oder parallel zum Regelunterricht eingesetzt werden.
- Auch **Lehrkräfte** oder anderes Personal aus der Schule können in ihrer Freizeit, also vor oder nach ihrer Dienst-/Arbeitszeit, an ihrer Schule ein Jugendbegleiter-Angebot gestalten. Sie dürfen aber keine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie an der Schule, an der sie ein Jugendbegleiter-Angebot abhalten, bereits dienstlich/regulär tätig sind und vom Land Baden-Württemberg dafür bezahlt werden (z. B. Sold/Vergütung bei Lehrkräften). Die Lehrkraft kann an der eigenen Schule also nur außerhalb ihres Deputates ein Angebot ohne Aufwandsentschädigung machen. An einer anderen Schule kann die Lehrkraft ein Jugendbegleiter-Angebot umsetzen und eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- Mit jedem Ehrenamtlichen muss eine **schriftliche Vereinbarung** geschlossen werden (Vorlage auf www.jugendbegleiter.de/downloads&faqs). Diese ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz des Ehrenamtlichen und gilt auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Aufwandsentschädigung.
- Die Höhe der **Aufwandsentschädigung** ist nicht festgelegt. Diese liegt im Ermessen der Schulleitung. Jedoch darf der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung eines Jugendbegleiters im Kalenderjahr **2.400 Euro** nicht überschreiten. Dabei sind alle Einkünfte aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter/-in Verein und/oder Jugendbegleiter/-in an anderen Schulen) zusammenzufassen. Ehrenamtliche, die diese Freigrenze erreichen, können im betreffenden Kalenderjahr nicht mehr gegen eine Aufwandsentschädigung im Jugendbegleiter-Programm eingesetzt werden. Von den Ehrenamtlichen müssen unterschriebene Stundenaufstellungen vorliegen (Vorlage auf www.jugendbegleiter.de/downloads&faqs).
- Zusätzlich zum Grundbudget können Schulen das Kooperationsbudget beantragen, wenn sie mit mind. einem außerschulischen, gemeinnützigen Kooperationspartner i. S. d. §§ 51 – 68 der Abgabenordnung kooperieren.

Bei Nutzung des **Kooperationsbudgets** muss zusätzlich eine **Vereinbarung zwischen Schulleitung - außerschulischer Partner** vorliegen (Vorlage auf www.jugendbegleiter.de/downloads&faqs).

Das Kooperationsbudget darf ausschließlich für Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen

und Jugendbegleitern genutzt werden, die im Rahmen einer Kooperation tätig sind. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nicht an den Kooperationspartner, sondern direkt an die Jugendbegleiter.

- **Doppelförderungen** innerhalb des gleichen Angebots durch andere Landesprogramme sind ausgeschlossen (z. B. Kooperation Schule-Verein).
- Für **Sachkosten** laufender Jugendbegleiter-Angebote (Bastelmaterial, Spiele, Sportgeräte etc.) können bis zu 20 Prozent des Grundbudgets genutzt werden.
- Für **Fortbildungs- und Koordinierungskosten** können bis zu 20 Prozent des Grundbudgets genutzt werden.
- Die Fördermittel werden auf ein **Konto des Schulträgers** ausgezahlt. Auf Antrag ist auch die Auszahlung auf ein **Konto des Fördervereins** der Schule möglich.
- Schulen mit einer Förderbestätigung der Kategorie D oder höher und durchgängig mind. 41 Jugendbegleiter-Zeitstunden im Schuljahr können im darauffolgenden Schuljahr vom Kultusministerium eine **Entlastungsstunde** zur Koordinierung des Programms erhalten.
- Bei der Stundenabfrage für das erste Schulhalbjahr im Herbst und bei der Stundenabfrage am Ende des ersten Schulhalbjahrs für das zweite Schulhalbjahr muss angegeben werden, wie viele Zeitstunden pro Woche tatsächlich im jeweiligen Schulhalbjahr stattfinden werden beziehungsweise stattgefunden haben.

Konnten einzelne Angebote nicht stattfinden und die Schule erreicht dadurch die Mindeststundenzahl für ihre jeweilige Förderkategorie nicht, findet ein **Kategoriewechsel** statt. Das Gesamtbudget wird dann automatisch an die neue, kleinere Kategorie für dieses Schulhalbjahr angepasst. Evtl. zu viel erhaltene Fördermittel müssen unaufgefordert zurückgezahlt werden.

Ein Wechsel in eine höhere Kategorie während des Schuljahres ist nicht möglich.

- Es gelten die Grundsätze der **Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg**. Mittel, die nicht innerhalb von **drei Monaten** verbraucht werden, sind unaufgefordert an die Jugendstiftung zur fristgerechten Weiterleitung an das Ministerium zurück zu überweisen.

Rückzahlungen, die vor der Auszahlung der Mai-Rate bei der Jugendstiftung eingehen, werden Ihnen automatisch mit der Mai-Rate erneut ausgezahlt. Rückzahlungen nach Auszahlung der Mai-Rate können von der Schule nicht erneut in Anspruch genommen werden.

- Wurde die Schule zur stichprobenartigen **Belegprüfung** ausgewählt, sind folgende Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung einzureichen: sämtliche geschlossene Vereinbarungen (Jugendbegleiter-Vereinbarung, Kooperationsvereinbarung, Koordinatoren-Vereinbarung), Stundennachweise, Ausgabenbelege für Sachkosten und Fortbildungen und Nachweise über die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen. Die jeweiligen Schulen werden hierzu gesondert aufgefordert.

Weitere Förderinformationen, Formulare und Vorlagen finden Sie unter www.jugendbegleiter.de.